

3.6

Die Stellung von Frau und Mann im Bürgerrecht*




Einleitung

«Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.» Diese in Artikel 54 Absatz 4 der Bundesverfassung von 1874 niedergelegte Bestimmung begründete die zivilstandsabhängige Stellung der Frau als Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerin. Näher geregelt wurde diese Ungleichbehandlung von Frau und Mann für Ehen zwischen Schweizerinnen und Schweizern im Eherecht, für gemischtnationale Ehen im Bürgerrechtsgesetz (BüG). Eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, verlor in der Regel ihr Schweizer Bürgerrecht; die Kinder aus einer solchen Ehe erhielten kein Bürgerrecht in der Schweiz. Bei Ehen zwischen Schweizerinnen und Schweizern wurde die Frau aus dem Register ihrer angestammten Heimatgemeinde getilgt und erhielt – wie auch die gemeinsamen Kinder – das Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes. Umgekehrt bekamen die ausländische Ehefrau eines Schweizer und die gemeinsamen Kinder automatisch das Schweizer Bürgerrecht sowie das Gemeindebürgerrecht des Ehemannes bzw. Vaters. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Bürgerrechtsregelung wurden mit der Einheit der Familie begründet.

Erst nachdem 1981 der Gleichstellungsartikel 4 Absatz 2 in der Bundesverfassung verankert worden war, kam es zu ernsthaften Bestrebungen, Frau und Mann im Bürgerrecht gleichzustellen. Die Revisionen des Bürgerrechtsgesetzes vollzogen konsequent die formale Gleichberechtigung bei gemischtnationalen Ehen. Im Widerspruch dazu hält das neue Eherecht von 1988 am einheitlichen Bürgerrecht der Familie fest und verletzt damit den individualrechtlichen Anspruch der Frauen auf Gleichbehandlung: Die Ehefrau kann ihr angestammtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht zwar behalten und erhält zusätzlich dasjenige des Ehemannes; die gemeinsamen Kinder folgen

* Wir verwenden hier den Begriff «Bürgerrecht», weil dies im schweizerischen Recht der offizielle Ausdruck ist für jene Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die mit der schweizerischen Staatsangehörigkeit verbunden sind. Wir bedauern, dass es in der Schweizer Rechtssprache bisher versäumt worden ist, für dieses grundlegende Recht einen Begriff zu schaffen, der Frauen und Männer gleichermaßen anspricht.

	Frauen · Macht · Geschichte
	Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848 – 2000
	3 Recht 3.6 Bürgerrecht

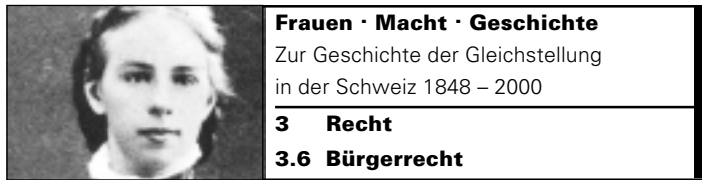
jedoch im Gemeindebürgerrecht dem Vater. Dessen Stammhalterprivileg bleibt damit – wie auch beim Familiennamen – erhalten. Im Zuge einer Revision des Namensrechts (vgl. 3.5 Frauen im Zivilrecht) hätte diese Ungleichbehandlung beseitigt werden sollen, das neue Gesetz scheiterte jedoch in der Sommersession 2001 in der Schlussabstimmung der eidgenössischen Räte.



Chronologie

Abgesehen von der kurzen Episode der Helvetik (1798–1803) gibt es ein Schweizer Bürgerrecht mit eigenem staatsrechtlichen Inhalt erst seit der Verfassung von 1848. Der Bund überlässt es jedoch bis 1874 den Kantonen, die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts festzulegen. Die nach 1874 erlassenen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetze (1876, 1903 und 1920) enthalten nur Minimalbedingungen für die Aufnahme von AusländerInnen ins Schweizer Bürgerrecht. So werden z. B. Ehefrau und minderjährige Kinder automatisch eingebürgert, wenn der Familienvater das Schweizer Bürgerrecht erhält. Familienrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht verbleiben in der Kompetenz des kantonalen Privatrechts bzw. ab 1912 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Grundsätzlich gilt bis 1928 (Revision des Bürgerrechtsartikels 44 der BV) das Prinzip der Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts – allerdings mit einer bedeutsamen Ausnahme: Für Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten, etabliert sich ein Gewohnheitsrecht. Sie verlieren ihr Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat, sobald sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwerben. Tun sie dies nicht – rechtlich bestand dazu bis 1941 kein ausdrücklicher Zwang – oder wird ihnen dies verunmöglicht, können Schweizerinnen ihr angestammtes Bürgerrecht behalten und übertragen es auch auf ihre Kinder, wenn diese mit der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Damit soll das Problem der Staatenlosigkeit vermieden werden.

- 1874** Die totalrevidierte Bundesverfassung von 1874 erteilt in Artikel 44 dem Bund die Kompetenz, die Minimalbedingungen für den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts gesetzlich zu regeln und damit in die kantonalen Zivilrechtsbestimmungen einzugreifen. Gleichzeitig wird in Artikel 54 Absatz 4 BV festgelegt, dass die Frau durch Abschluss der Ehe das Heimatrecht des Mannes erwirbt. Rechtlich bindend ist diese Bestimmung nur für Ehen zwischen Schweizerinnen und Schweizern, in der Praxis wird sie aber auch auf gemischtnationale Ehepaare angewandt.
- 1903** Das neue Bürgerrechtsgesetz vom 25. Juni regelt neben der Einbürgerung von AusländerInnen auch die Wiederaufnahme der schweizerischen Staatsangehörigkeit. So können u. a. Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben, die Wiederaufnahme beantragen, wenn sie getrennt, geschieden oder verwitwet sind und wieder in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.
- 1914–18** Als während des Ersten Weltkriegs die Gesuche um Wiedereinbürgerung verwitweter Frauen zunehmen, beschliesst der Bundesrat, die Praxis zu verschärfen: Frauen, die auf öffentliche Mittel angewiesen sind oder keinen einwandfreien Ruf geniessen, werden abgewiesen. Verschiedene Frauenverbände üben während des Kriegs scharfe Kritik an der Bürgerrechtspraxis des Bundes. So werden Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht bei der Heirat mit einem Ausländer verloren haben, in die Heimat ihrer internierten Ehemänner ausgeschafft. Ab 1917 bemüht sich der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein um die Wiedereinbürgerung und finanzielle Unterstützung verarmter ehemaliger Schweizerinnen.



1922 Der Bund unterstützt neu Kantone und Gemeinden, deren Armen- und Fürsorgekassen durch die Wiederaufnahme ökonomisch bedrängter ehemaliger Schweizerinnen ins Bürgerrecht stark belastet werden.

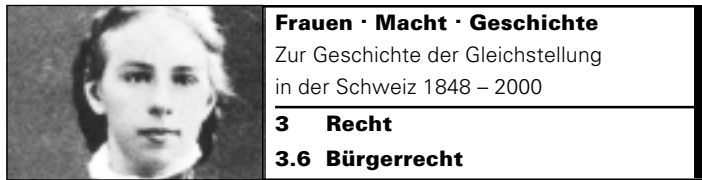
Das Problem der Staatszugehörigkeit von verheirateten Frauen beschäftigt nach dem Ersten Weltkrieg die internationale Frauenbewegung. Der Weltbund für Frauenstimmrecht (IAW) fordert Ende der 1920er Jahre in einer Resolution, die Staatszugehörigkeit der Frauen müsse von der Eheschliessung losgelöst und Doppelbürgerschaften ermöglicht werden. Auch die schweizerischen Frauenorganisationen, insbesondere der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht und der Bund Schweizerischer Frauenvereine, engagieren sich in dieser Angelegenheit. Vorbild ist für sie Finnland, wo dank der weiblichen Parlamentsmitglieder 1927 ein Gesetz angenommen wurde, das den finnischen Frauen, die einen Ausländer heiraten, die heimatliche Staatszugehörigkeit dann erhält, wenn sie im Land wohnhaft bleiben.

1928 Durch die Revision von Art. 44 BV erhält der Bund erweiterte Kompetenzen in Sachen Schweizer Bürgerrecht. Neu kann er die Bedingungen für den Verlust des Schweizer Bürgerrechts wie auch die Grundsätze für die Wiederaufnahme ins Schweizer Bürgerrecht festsetzen. Bis 1941 bzw. 1952 macht er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch.

1929/30 An der für 1930 geplanten Konferenz für die Kodifikation des internationalen Rechts in Den Haag sollte u. a. auch die Frage der Staatszugehörigkeit verheirateter Frauen diskutiert werden. Die Bitte des Bundes schweizerischer Frauenvereine (BSF) um direkten Einsitz in die vorbereitende Kommission bleibt unerfüllt. Der Bundesrat nimmt lediglich eine Petition verschiedener Frauenorganisationen entgegen: Das Bürgerrecht soll als unverlierbares Persönlichkeitsrecht anerkannt und vom Zivilstand losgelöst werden. Für Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten, soll die Möglichkeit des Doppelbürgerrechts geschaffen werden.

Im Zweiten Weltkrieg sehen sich nicht wenige Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht infolge Heirat mit einem Ausländer verloren haben und in der Schweiz Schutz suchen, vor grosse Schwierigkeiten gestellt. Wenn die Grenzen für sie nicht ganz gesperrt sind, erhalten sie eine Aufenthaltsbewilligung nur gegen eine Kautions von mehreren tausend Franken. Eine Arbeitsbewilligung wird ihnen nicht erteilt. Auf die zunehmenden Gesuche reagiert der Bundesrat mit einem restriktiven Noterlass:

1941 Im bundesrätlichen Noterlass vom 11. November über Änderung der Vorschriften betreffend Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (gültig bis 1947) wird das bisherige Gewohnheitsrecht einschränkend ausgelegt und erstmals ausdrücklich fixiert. So hält Artikel 5 fest, dass eine Schweizerin ihr Schweizer Bürgerrecht verliert, wenn sie mit einem Ausländer eine in der Schweiz gültige Ehe schliesst. Eine Ausnahme ist für sie und ihre Kinder nur noch vorgesehen, wenn sie sonst unvermeidlich staatenlos



würden. Eine Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, hat somit nicht mehr die Möglichkeit, ihr angestammtes Bürgerrecht zu behalten, anstatt dasjenige ihres Mannes anzunehmen. Dies war vorher zumindest rechtlich möglich, auch wenn es nicht der üblichen Praxis entsprach.

1948

Anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der Bundesverfassung organisieren das Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht und der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht in Bern eine grosse Frauenkundgebung. In einer Resolution an den Bundesrat verlangen die Frauen neben der politischen Gleichberechtigung auch, dass das Bürgerrecht der Frau als unverlierbares Persönlichkeitsrecht anerkannt werde.

Zu Beginn der fünfziger Jahre kommt es zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Die Frauenorganisationen erreichen, dass fünf Juristinnen in die betreffende Expertenkommission berufen werden. Der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF) und der Bund Schweizerischer Frauenvereine (BSF) setzen sich mit Resolutionen und Eingaben ans Parlament gemeinsam dafür ein, die Staatszugehörigkeit von der Eheschliessung unabhängig zu machen. Sie können einen Teilerfolg verbuchen.

1953

Am 1. Januar 1953 tritt das revidierte Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) in Kraft. Es bestimmt, dass eine Schweizerin ihr Bürgerrecht bei der Heirat mit einem Ausländers nicht verliert, wenn sie eine entsprechende Erklärung abgibt. Gebürtige Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht infolge gemischtnationaler Ehe verloren haben, können innerhalb eines Jahres das Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Von ihrem ausländischen Ehemann geschiedene oder verwitwete ehemalige Schweizerinnen brauchen für ihre Wiedereinbürgerung keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz. Kinder einer gebürtigen Schweizerin können sich neu erleichtert und unentgeltlich einbürgern lassen, falls sie seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz wohnen und unter 22 Jahre alt sind. Ausländerinnen erhalten das Schweizer Bürgerrecht weiterhin automatisch durch Heirat mit einem Schweizer. Eine entsprechende Regelung für die Heirat eines Ausländers mit einer Schweizerin ist nicht vorgesehen. Er muss eine ordentliche Einbürgerung (allerdings mit verkürzter Wohnsitzfrist) beantragen.

Erste Schritte in Richtung Gleichstellung von Frau und Mann im Bürgerrecht erfolgen im Zusammenhang mit der Familienrechtsrevision in den 1970er Jahren. Doch erst der 1981 in der Verfassung verankerte Gleichstellungsartikel bringt den nötigen Druck, um die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Bürgerrechtsgesetzgebung umzusetzen. (In bezug auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder ist eine vollständige Gleichbehandlung allerdings bis heute nicht erreicht, vgl. 1988.)



- 1978** Verschiedene Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) treten auf den 1. Januar 1978 zusammen mit dem neuen Kindsrecht in Kraft: U. a. erwerben ehelich geborene Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers neu bei Geburt das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnhaft sind.
- 1982** Der Grosse Rat von Basel-Stadt beschliesst am 18. Februar, dass Basler Bürgerinnen bei der Heirat mit einem Schweizer aus einem andern Kanton ihr Basler Bürgerrecht beibehalten können. Am 1. April erhebt die Schweizerische Eidgenossenschaft gegen diesen Parlamentsbeschluss Klage beim Bundesgericht. Im Herbst erklärt das Bundesgericht den Beschluss des Basler Grossen Rats für bundesrechtswidrig.
- 1983** Die Verfassungsbestimmung, wonach die Frau durch Abschluss der Ehe das Heimatrecht des Mannes erwirbt, wird in der Volksabstimmung vom 4. Dezember aufgehoben (Art. 54 Abs. 4 BV). Gleichzeitig stimmt das Volk einem neuen Art. 44 BV zu, der die Voraussetzungen für die Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung (BüG) schafft.
- 1985** Kinder aus Ehen einer Schweizerin mit einem Ausländer erhalten seit dem 1. Juli automatisch das Schweizer Bürgerrecht, auch wenn die Eltern zur Zeit der Geburt nicht in der Schweiz wohnen (vgl. 1978). Eine Übergangsbestimmung ermöglicht den entsprechenden Jahrgängen ab 1952, sich innerhalb der nächsten drei Jahre das Schweizer Bürgerrecht anerkennen zu lassen. (1. Etappe der Revision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) vom 14. Dezember 1984)
- 1988** Das neue Eherecht, das am 1. Januar in Kraft tritt, hält am einheitlichen Bürgerrecht der Familie fest. Eine Schweizerin erwirbt bei der Heirat mit einem Schweizer automatisch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht ihres Gatten – unter Beibehaltung des eigenen. Die gemeinsamen Kinder erhalten weiterhin ausschliesslich das Bürgerrecht des Vaters.
- 1992** Ausländerinnen erwerben bei der Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Sie können sich aber – wie neu auch die ausländischen Ehemänner von Schweizerinnen – erleichtert einbürgern lassen. Umgekehrt verliert eine Schweizerin bei der Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr. Neu können Eheleute auch individuell um Einbürgerung in der Schweiz oder um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ansuchen. Diese zweite Revisionsetappe vom 23. März 1990 bewirkt zusammen mit der Revision von 1984 die vollständige formale Gleichstellung der Geschlechter im schweizerischen Bürgerrechtsgesetz (BüG).
- 2001** Mit der Ablehnung des neuen Namensrechts durch das Parlament bleibt auch in der Frage des Bürgerrechts eine Ungleichbehandlung von Frau und Mann bestehen (vgl. Einleitung und 1988). Damit gilt weiterhin: Die Frau erhält bei der Heirat automatisch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht des Mannes – zusätzlich zum eigenen. Die Kinder folgen im Bürgerrecht dem Vater. Im revidierten – in der Schlussabstimmung der Sommersession gescheiterten – Gesetz war vorgesehen, dass die Heirat keine Auswirkungen mehr auf das Gemeindebürgerrecht der Ehefrau haben sollte.

Vgl. auch: 3.5 Frauen im Zivilrecht.



Literaturhinweise

- Giacometti Zaccaria, Fleiner Fritz:
Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
Zürich 1949 (Nachdruck 1965).
- Ruckstuhl Lotti:
Frauen sprengen Fesseln.
Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz.
Bonstetten: Interfeminas Verlag [1986].
- Seiler Bernhard:
Der lange Weg zum Bürgerrecht.
Schweizerische und internationale Frauenverbände im Kampf um die Durchsetzung des
Gleichstellungspostulates in der Bürgerrechtsgesetzgebung.
Seminararbeit Universität Bern 1994.
- Senti Martin:
Geschlecht als politischer Konflikt.
Erfolgsbedingungen einer gleichstellungspolitischen Interessendurchsetzung.
Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Schweiz. Bern; Stuttgart; Wien 1994.
- Villard-Traber Anneliese:
Weit gebracht?
Eine Chronik aus Basel über den langen Weg zur Gleichberechtigung.
1916–1991. o. O. und o. J.

Bildnachweis: Emilie Kempin-Spyri (1853–1901),
erste Schweizer Juristin. Foto: Gretler's Panoptikum.